



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung  
Gewerberecht  
zH Hr. Mag. Marcus Watzdorf  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2021/3136/RoRö/IT  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 19.07.2021

Betrifft: Haller Nightseeing - Verlängerung der Öffnungszeiten

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.07.2021  
zust. Referent: Mag. Marcus Watzdorf

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Antrag der Stadt Hall betreffend das verlängerte Offenhalten von Verkaufsstellen aufgrund der Veranstaltung „Haller Nightseeing“ am 25.10.2021 wie folgt Stellung:

Die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass zum einen diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen müssen dabei Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Das Vorliegen einer (regional) bedeutenden Veranstaltung sehen wir, wie auch schon in den Stellungnahmen in den Jahren 2018 oder 2019 ausgeführt, für den angesuchten Termin am 25.10.2021 im Wesentlichen als gegeben an und begrüßen die Initiative der Verantwortlichen.

Wir sehen Bemühungen zur Vitalisierung der Tiroler Ortskerne – gegenständlich der Haller Innenstadt – grundsätzlich als sehr positiv an, da der stationäre Handel schon bereits vor der Corona-Pandemie in eine immer stärkere Konkurrenzsituation zum Onlinehandel gerät. Hinzu kommt die ohnehin bestehende Konkurrenz zu den Einkaufszentren am Stadtrand. Unsere Intention ist es daher keinesfalls, Veranstaltungen zu verhindern, jedoch fordern wir die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konsequent ein.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen der Austria Management GmbH (CIMA) aus dem Jahr 2019 zu den Haller „Shopping Nights“ wurde von Besucherzahlen von ca. 10.000 Personen für die Veranstaltung ausgegangen. Die Begründung, warum eine Verlängerung der Öffnungszeiten auf 24:00 Uhr verordnet wurde, stützt sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass *„ein umfangreiches und vielfältiges Veranstaltungsprogramm“* besteht und es sich darüber hinaus um eine *„etablierte Veranstaltung handelt“*. Überdies wird argumentiert, dass die „Shopping Nights“ einen nennenswerten Umsatzfaktor darstellen und daraus qualifizierte Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung abzuleiten sind. Dies ist aus unserer Sicht wenig aussagekräftig. Außerdem verweist die fachliche Stellungnahme darauf, dass lediglich 2% aller Nachtshopping Veranstaltungen bis ca. 24:00 Uhr geöffnet haben und ca. 8% Öffnungszeiten bis 23:00 Uhr vorsehen. Der Grund dafür wird zwar als solches nicht angeführt, jedoch spielen dabei wohl wirtschaftliche Überlegungen eine entscheidende Rolle. Wir ersehen aus dem vorliegenden Datenkonvolut jedenfalls keine nachvollziehbaren Begründungen, welche ein Offenhalten bis nach 23:00 Uhr rechtfertigen würden. Die AK Tirol regte daher mehrmals an, die Öffnungszeiten für diese Veranstaltung auf maximal 23:00 Uhr zu limitieren und ersucht erneut um eine konkrete Begründung dafür, warum die Öffnungszeiten bisher seitens Ihrer Behörde bis 24:00 Uhr verordnet wurden.

Wir plädieren jedenfalls dafür, die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Veranstaltung „Haller Nightseeing“ am 25.10.2021 bis 23:00 Uhr zu begrenzen, um den Beschäftigten in den Betrieben die Möglichkeit einzuräumen, Aufräum- und Nachbereitungsarbeiten zu einem angemessenen Zeitpunkt abschließen zu können.

Im Ansuchen der Stadtgemeinde Hall ist eine geeignete räumliche Einschränkung bereits vorgenommen und per Stadtplan dargestellt. Diese räumliche Eingrenzung muss sich in der entsprechenden Verordnung widerspiegeln. Wir begrüßen die Argumentation der Stadtgemeinde Hall, dass mittels der räumlichen Eingrenzung auf den historischen Stadtkern *„Trittbrettfahrer in der Peripherie“* vermieden werden sollen.

Überdies weisen wir darauf hin, dass die Veranstalter zwar die Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung vor Ansteckungen mit dem Coronavirus „über die gesetzlichen Vorgaben hinaus“ vorsehen werden, doch fordern wir die zuständigen Behörden auf, die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung vor Ansteckungen mit dem Coronavirus zu kontrollieren.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt darüber hinaus keine Einwände gegen die Ansuchen der Stadtgemeinde Hall.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. 

Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner